



ALBERTUS-MAGNUS-STADT LAUINGEN (DONAU)



Stadt Lauingen (Donau) Postfach 1254 89412 Lauingen (Donau)

Auszeichnung "wirtschaftsfreundliche Gemeinde"
(Qualitätspreis der Bayerischen Staatsregierung)

Gewinner "Agenda 21 in Bayern – Zukunft erfolgreich gestalten"
(Wettbewerb des Freistaates Bayern)

Aktenzeichen: 32-437-001 D286351
Sachbearbeiter/in: Frau Nowka
Telefon: (09072) 998-134
Telefax: (09072) 998-194
e-mail: nowka@lauingen.de
Internet: www.lauingen.de
Zimmer Nr.: 114
Ihr Schreiben:
Ihre Zeichen:

Lauingen (Donau), 08.07.2020

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für das Kinderferienprogramm 2020 der Stadt Lauingen (Donau) gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Mindeststandards:

- ✓ Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Personen zu wahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden.
- ✓ Auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der weiteren Hygieneregulungen muss geachtet werden. Eine hierfür geeignete Beschilderung oder entsprechende Markierung muss angebracht werden.
- ✓ Der Zugang zum Kinderferienprogramm ist nur teilnehmenden Personen mit augenscheinlich gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtigen Symptomen gestattet.
- ✓ An allen Zugängen zur Veranstaltung sind Hygienehinweise anzubringen und Desinfektionsmittelspender aufzustellen bzw. vorzuhalten.
- ✓ Es müssen ausreichend Möglichkeiten geschaffen werden, sodass die Teilnehmer bei Betreten des Gebäudes die Hände waschen können. Hierfür müssen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Benutzte Materialien und Gegenstände müssen nach Gebrauch desinfiziert werden.
- ✓ Die genutzten Räume müssen jede Stunde für eine Dauer von 15 Minuten durchgelüftet werden.
- ✓ Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Kindern (ab 6 Jahren), Jugendlichen und Erwachsenen zu tragen, falls der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- ✓ Der Veranstalter erfasst alle Daten aller teilnehmenden Personen sowie seiner Mitarbeiter/Helfer.

Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung
<p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Personen vor, während und nach der Veranstaltung zu wahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden.</p>	<p>Teilnehmer des Kinderferienprogramms müssen auf den Mindestabstand mit Schildern (in geschlossenen Räumen und/oder per Kommunikation in nicht geschlossenen Räumen) hingewiesen werden. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen) sowie der Austausch von Bastelmaterialein, Stiften etc. ist untersagt.</p>
<p>An allen Zugängen sind Hygienehinweise anzubringen. Geeignete Beschilderung bzw. Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes sind ggf. anzubringen. Eltern müssen ihre Kinder an der Türe des Veranstaltungsraumes abgeben und auch dort wieder in Empfang nehmen.</p>	<p>Warnhinweise zu den geltenden Hygieneregeln sind auszuhängen. Die geltenden Regeln sollten für alle leicht verständlich erklärt sein. Auf Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch) ist zwingend zu achten. Eintritt des Ferienprogrammteilnehmers/-teilnehmerin in den Veranstaltungsraum nur auf Anforderung durch die /den verantwortliche/verantwortlichen Mitarbeiter/in. Auf einen geregelten Ein- und Auslass ist unbedingt zu achten. Zur Veranstaltung haben nur Mitarbeiter und Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Kinderferienprogramms Zutritt. Nur im Ausnahmefall dürfen Kinder/Jugendliche (z. B. bei körperlicher Beeinträchtigung) von ihren Eltern in den Veranstaltungsraum gebracht werden.</p>
<p>Personen mit einer Symptomatik, welche auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten, ...) müssen vom Angebot ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Veranstalter und dessen Helfern gleichermaßen. Der Veranstalter erfasst alle Daten aller teilnehmenden Personen sowie seiner Mitarbeiter/Helfer.</p>	<p>Beschilderungen samt Erläuterungen können an allen Eingängen sowie Ausgängen angebracht sein. Bei Verdacht auf eine Erkrankung muss die Person angesprochen und von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.</p> <p>Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist durch den Veranstalter eine Dokumentation (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitern der Veranstaltung zu führen. Eine Übermittlung dieser Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so aufzubewahren, dass sie von Dritten nicht einzusehen ist. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.</p>
<p>Es ist Personal in ausreichendem Maße vorzuhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle pädagogische Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden können.</p>	<p>Der Veranstalter achtet auf die Einhaltung und weist die Kinder/Jugendlichen darauf hin. Veranstaltungsangebote müssen der Corona Situation angepasst sein.</p>
<p>Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Veranstaltungsbereich sowie Arbeitsma-</p>	<p>Händewasch-Anleitungen sind an den Spiegeln im sanitären Bereich aufzuhängen. Die Toiletten sind geschlossen und werden vom Veranstalter geöffnet. Danach erfolgt eine kurze Kontrolle sowie eine Reini-</p>

terialien etc.	gung der Oberflächen mit Sprühflasche (Desinfektionsspray) und Einweg Handtüchern. Nur eine Person darf das WC betreten. Türklinken, Arbeitstische und Arbeitsmaterialien sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist. Eine Belüftung sollte stündlich für eine Dauer von 15 Minuten erfolgen.	Fenster und Türen müssen während der Veranstaltung geöffnet bleiben. Dadurch ist eine regelmäßige Durchlüftung gewährleistet. Bei schlechtem Wetter, Stoßlüften stündlich für je 15 min.
Kinder-/Jugendliche sowie Erwachsene haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.	Grundsätzliche Regel: Jede Person muss einen Mund-Nasen-Bedeckung bei sich führen. Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Kindern (ab 6 Jahren), Jugendlichen und Erwachsenen zu tragen, falls der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Für den Fall, dass eine Maske kaputt gehen sollte, muss der Veranstalter auf einen kleinen Bestand an Masken zurückgreifen können. Bei Benutzung unterschiedlicher Geräte ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Maskenpflicht erforderlich. Alle Gerätschaften und Gegenstände müssen unmittelbar nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Auch im Außenbereich ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
Getränke und Speisen	Getränke dürfen nur in der Flasche ausgegeben werden. Speisen dürfen nur einzeln verschlossen (z.B. Riegel, Snacks, Eis am Stiel) ausgegeben werden. Die Ausgabe der Getränke und Speisen erfolgt kontaktlos über einen separat aufgestellten Tisch. Getränke und Speisen dürfen nicht geteilt werden.

Keinen Zutritt haben Personen auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,
- Auch anderweitig erkrankten Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die Teilnahme am Kinderferienprogramm nicht gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmern/Teilnehmerinnen den Zutritt zu Veranstaltung zu verweigern.

Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen diesem Gesundheits- und Hygienekonzept vor.